

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION****zu Artikel 2 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums**

(2005/295/EG)

Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums legt fest, dass die Richtlinie für jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums<sup>(1)</sup> gilt, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen sind.

Nach Auffassung der Kommission fallen mindestens folgende Rechte des geistigen Eigentums unter die genannte Richtlinie:

- Urheberrechte;
- dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte;
- Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken;
- Schutzrechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen;
- Markenrechte;
- Schutzrechte an Geschmacksmustern;
- Patentrechte einschließlich der aus ergänzenden Schutzzertifikaten abgeleiteten Rechte;
- geografische Herkunftsangaben;
- Gebrauchsmusterrechte;
- Sortenschutzrechte;
- Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates um ausschließliche Rechte handelt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45. Richtlinie berichtigt und wieder veröffentlicht im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 16.